

Sven K. Pöpping

Versicherungsmakler



Sven Konrad Pöpping Versicherungsmakler - Hohe Geest 218 - 48165 Münster - Telefon +49-(0)700-POEPPING (76377464)
Fax +49-(0)251-7890050 - e-Mail: skpv@poepping.de - Internet: www.ihr-versicherungsmakler.com

Produktinformationsblatt Pöpping's Fotografenversicherung

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen eine gut verständliche Beschreibung zu der gewünschten Fotoapparateversicherung geben. Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

1. Was bieten wir Ihnen?

Mit dem Abschluss der Fotoapparateversicherung treffen Sie eine gute Entscheidung um Ihre Ausrüstung umfassend zu schützen.

2. Was ist versichert?

2.1 Welche Gefahren sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen, insbesondere als Folge von

- Unfall des Transportmittels
- Sturz, versehentliches Fallen lassen, verkratzen von Linsen
- Brand, Blitzschlag oder Explosion
- Einbruch, Diebstahl, Raub
- höhere Gewalt, Elementarereignisse

Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen durch Sie selbst oder einen Berechtigten

- persönlich mitgeführt oder genutzt werden oder
- sich in einem Raum eines festen Gebäudes befinden und entweder das Gebäude oder der Raum verschlossen ist oder
- als Reisegepäck in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.
- In Gebäuden und Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Ateliers, Lagerräume, Büros), besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nach Standard eines Wohngebäude gesichert sind.

2.2 Welche Sachen sind versichert?

- Versichert sind die im Versicherungsschein einzeln mit Wertangabe bezeichneten
- Fotoapparate, Videokameras, Kameras einschließlich Zubehör
 - Zusatzgeräte wie Blitz etc., Kamerataschen und -koffer, Bereitschaftstaschen und
 - sonstigen einzeln aufgeführten Sachen.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Die Höhe des Beitrages können Sie Ihrem Antrag entnehmen. Denken Sie bitte daran, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag pünktlich zahlen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wann Sie die folgenden Beiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlweise (z. B. viertel-, halbjährlich oder jährlich), die Sie Ihrem Antrag entnehmen können. Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Beginn für den vereinbarten Zeitraum, der der Zahlweise entspricht.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese sind unter www.fotoversicherung.com zu finden.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Der Beitrag für Ihre Versicherung wäre ansonsten unangemessen hoch. Deshalb sind einige Risiken aus dem Leistungsumfang ausgenommen (näheres in Ziffer 3 AVB—PF-01-2010-GE).

Nicht versichert sind z.B.

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse
- Aufruhr, Plünderung, terroristische und politische Gewalthandlungen
- Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung
- natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung, Verschleiss und mangelhafte Verpackung bei Transport oder Versand
- Verlieren, Liegen-, Hängen- und Stehenlassen.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und den zusätzlichen Fragebögen gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß. Unvollständige und unrichtige Angaben berechtigen uns vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

6. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrages zu beachten?

Sie dürfen eine Erhöhung der Gefahr weder vornehmen noch anderen die Vornahme gestatten. Wenn eine Gefahrerhöhung dennoch eintritt – gewollt oder ungewollt –, so ist uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Eine Gefahrerhöhung kann z. B. darin bestehen, dass sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.

7. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

- Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigten Kraft-, Luft-, Wasser- und Campingfahrzeugen (auch Wohnwagen) besteht nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum des allseits verschlossenen Fahrzeugs befinden, die versicherten Sachen dürfen von aussen nicht ohne weiteres erkennbar sein (Abdeckung durch eine Decke oder ähnliches) In Cabrios besteht Versicherungsschutz nur im durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Fahrzeugs.
- In der Zeit von 22 bis 6 Uhr beträgt die Selbstbeteiligung für die in Abs. 1 genannten Fälle 20% mindestens aber die beantragte SB. In Packboxen oder Beiwagen von Krafträdern sowie in Anhängern, ausgenommen Wohnwagen, besteht kein Versicherungsschutz in Fällen von Diebstahl oder Einbruchdiebstahl.

Versicherungsschutz während des Zeltens oder Campings

Beim Camping auf offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplätzen, besteht Versicherungsschutz auch in den in §5 näher bezeichneten Fällen oder wenn die versicherten Sachen der Aufsicht des offiziellen Campingplatzes zur Aufbewahrung übergeben sind. Während der Aufbewahrung in unbeaufsichtigten Zelten besteht Probeweise bis zum 31.12.2010 Versicherungsschutz, es gilt eine Selbstbeteiligung von 25%, die Ersatzleistung ist auf 5.000 EUR im Jahr begrenzt.

Nach dem Versicherungsfall haben Sie

- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich in Textform – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen vorab mündlich oder telefonisch – anzuzeigen
- Schäden durch Unfall des Transportmittels, Feuer, Diebstahl, Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle – bei Schäden im Ausland zusätzlich im Inland bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle – zu melden und ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten und zu befolgen
- dem Versicherer den Ort, an dem besichtigt werden kann, bekannt zu geben und das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.

8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen?

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben.

Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren, oder wir können berechtigt sein, uns vom Vertrag zu lösen.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden ?

Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag entnehmen.

Jede Partei kann zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jeden Verlängerungsjahres den Vertrag kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vorher durch einen Vertragspartner in Schriftform gekündigt wird. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner zugegangen ist.

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von beiden Vertragspartnern)
- bei Eigentumswechsel (vom Versicherer und dem Erwerber)
- bei Obliegenheitsverletzung (vom Versicherer)
- bei Risikofortfall (von beiden Vertragspartnern)
- im Fall der Beitragsangleichung (unter bestimmten Voraussetzungen; von Ihnen als Versicherungsnehmer)

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind in unter www.fotoversicherung.com zu finden.

Kundeninformation gem EU-Vermittlerordnung:

Sven K. Pöpping –Versicherungsmakler- Einzelkaufmann - Steuer Nummer 336-5160-0955 - Hohe-Geest 218 -D-48165 Münster - Tel. +49-(0)251-789000

Wir sind als Versicherungsmakler tätig. Für unsere Vermittlertätigkeit besteht eine Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung der Gewerbeordnung

Versicherungsvermittlerregister Nr. D-XID6-A6G92-74

Gemeinsame Stelle ist; Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Str. 20, 10178 Berlin, Ruf 0180-500585-0, www.vermittlerregister.info

Beschwerdestellen ist: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin